

es keinem Staat erlaubt ist, die Bürgerschaft anderer Staaten zu regeln. Die im Grundlagenvertrag formulierte Zielsetzung, normale Beziehungen zwischen den Partnerstaaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu entwickeln (Art. 1) und sich dabei von den Prinzipien des Völkerrechts leiten zu lassen (Art. 2), schließt den Auftrag ein, die noch nicht geregelten Staatsbürgerschaftsfragen einer Lösung zuzuführen. In diesem Sinne wurde von der DDR bei Vertragsabschluß erklärt: „Die Deutsche Demokratische Republik geht davon aus, daß der Vertrag eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage erleichtern wird.“<sup>8</sup>

Die Aufrechterhaltung der Staatsangehörigkeitsdoktrin der BRD, die auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. 7.1973 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Grundlagenvertrages verlangt, bietet entspannungsfeindlichen Kräften die Möglichkeit, sich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen und der Durchsetzung der friedlichen Koexistenz in Europa entgegenzuwirken.<sup>9</sup> Diese Position ist anachronistisch und völkerrechtswidrig zugleich, da sie in schroffem Widerspruch zum Völkerrecht steht, insbesondere zur Schlußakte der Helsinki-Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. 8. 1975.

## 4.2. Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft der DDR

### 4.2.1. *Der Erwerb*

Der Kreis der Personen, die Staatsbürger der DDR sind, ergibt sich aus zwei hauptsächlichsten Faktoren. Einmal handelt es sich um den Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Staatsgründung und zum anderen um jene Erwerbsgründe, die seit dem 7.10.1949 in der Rechtsordnung der DDR galten bzw. gelten. Wer auf Grund dieser Faktoren die Bürgerschaft der DDR erwarb und sie seitdem nicht verloren hat, ist Staatsbürger der DDR.

Um den Personenkreis zu ermitteln, der mit der Gründung der DDR ihr Bürger wurde, ist von den Wirkungen der Staatennachfolge auszugehen. Die DDR ist ein seiner Klassennatur nach qualitativ neuer Nachfolgestaat des untergegangenen Deutschen Reiches. *Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß die Bürger des Vorgänger Staates, die bei der Gründung des neuen Staates auf dessen Territorium ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, Bürger des neuen Staates werden.*

<sup>8</sup> GBl. II 1973 S. 27.

<sup>9</sup> Vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, Deutsches Verwaltungsblatt, 18/1973, S. 690. Art. 116 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes umreißt den Personenkreis, für den die BRD sich Vertretungskompetenz anmaßt, wie folgt: „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat“ (BGBl. S. 1).